

Handelsname: CONCRETE PAINT 2K

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung: CONCRETE PAINT 2K

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Beschichtungsstoff

Empfohlene Einschränkung der Anwendung: Nur für gewerbliche Verwender/Fachleute

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

EPODEX GmbH
Duisburger Straße. 36
47829 Krefeld

Kontaktinformationen Geschäfts- und Privatkundenbereich (B2C):

Tel.: +49 2841 36 741 96 (Mo.-Fr. 09-17 Uhr)
E-Mail: info@epodex.com
Ansprechpartner: Herr Yannick Schulz
Internetseite: www.epodex.com

Kontaktinformationen Großkundenbereich (B2B):

Tel.: +49 2841 65 69 456 (Mo.-Fr. 09-17 Uhr)
E-Mail: info@epodex-industries.com
Ansprechpartner: Herr Marko Baric
Internetseite: www.epodex-industries.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: +49 (0) 228 19240 Informationszentrale gegen Vergiftungen Bonn

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: H318 Verursacht schwere Augenschäden

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS05

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Polymer Epoxidharz-Addukt; CAS-Nr.: 260549-92-6

Gefahrenhinweise

Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

H318 Eye Dam. 1 ;H318 Verursacht schwere Augenschäden
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338+P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort Giftinformationszentrum/Arzt anrufen.
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.
EUH208 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die bei Konzentrationen von 0,1 % oder höher entweder als PBT oder vPvB eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Einstufung	Konzentration
Polymer Epoxidharz-Addukt	260549-92-6	H318 Eye Dam. 1	10-25%

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Handelsname: CONCRETE PAINT 2K

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen) Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Gründliche Körperreinigung vornehmen (Dusch- oder Vollbad) Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen und nur liegen transportieren. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten.

Nach Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen, warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand Künstliche Beatmung einleiten. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdüner verwenden. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt sofort mindestens 10 Minuten mit fließendem Wasser spülen oder geeignete Augenspüllösung verwenden. Anschließend Augenarzt aufsuchen. Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Unverletztes Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Den Mund sofort mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist.) und sofort Arzt hinzuziehen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Selbstschutz Ersthelfer

Auf Selbstschutz achten

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Augenschäden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung vornehmen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂) und Stickoxide (NO_x) freigesetzt werden

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollständiger Chemieanzug

Weitere Angaben:

Löschwasser nicht in die Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Brandrückstände, Erdreich und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Persönliche Schutzkleidung tragen.

Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Universalbindemittel, Säurebinder,) eindämmen und aufnehmen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben und vorschriftsmäßig entsorgen. Verschmutzte Flächen sorgfältig säubern.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Handelsname: CONCRETE PAINT 2K

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten, Allergien leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemisch gebraucht wird. Behälter dicht verschlossen halten. Leere Behälter nicht wieder verwenden. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hygienemaßnahmen:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Nach dem Händewaschen verlorengegangenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Im Originalbehälter lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern.

Lagerklasse (TRGS 510): 10, Nicht brennbare Flüssigkeiten

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3 Spezifische Endanwendungen: Die Technischen Informationen des Herstellers sind zu beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter:

Arbeitsplatzgrenzwerte

Bisher wurden keine nationalen Grenzwerte festgelegt.
Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)
Grenzwerttyp (Herkunftsland): Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)
Grenzwert: nicht relevant

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Ventilation sorgen. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Waschelegenheit / sauberes Wasser zur Reinigung der Haut und der Augen bereitstellen.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz:

Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung, unzureichende Belüftung und Grenzwertüberschreitung verwenden.

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:

Kombinationsfiltergerät (EN 14387), Filtertyp A/P2

Hautschutz

Nur Chemikalien – Schutzhandschuh mit einer CE-Kennzeichnung inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Tragedauer: < 20 min

Mindeststärke: 0,2 mm

Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Handschuhe aus Nitrilkautschuk,

Benetzte Handschuhe müssen sofort entsorgt werden!

Tragedauer: > 480 min

Mindeststärke: 0,4 mm

Für länger andauernden Kontakt bis max. 8 Stunden können Handschuhe aus folgendem Material eingesetzt werden. Handschuhe aus Nitrilkautschuk.

Nach der Arbeitsschicht benetzte Handschuhe entsorgen!

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Handelsname: CONCRETE PAINT 2K

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Handschuhe aus dickem Stoff.
Handschuhe aus Leder.

Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert! Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Körperschutz:

Undurchlässige Schutzkleidung
Schutzkleidung: DIN EN 14605
Schuhwerk: DIN EN ISO 20345

Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen. Nur passende, bequem Sitzende und saubere Schutzkleidung verwenden.

Augenschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz (DIN EN 166 beachten) Augenbrause bereitstellen und Standort auffällig kennzeichnen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

Aussehen:

Form:	flüssig
Farbe:	Gemäß Etikett
Geruch:	nach Amin
Siedepunkt/Siedebereich:	> 100 °C
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt.
Selbstentzündungstemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich,
Explosionsgrenzen:	
Untere:	nicht bestimmt.
Obere:	nicht bestimmt.
Dampfdruck bei 50 °C:	5 hPa
Dichte bei 20 °C:	ca. 1,4 – 1,5 g/cm ³
Relative Dichte:	nicht bestimmt.
Dampfdichte:	nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt.
Löslichkeit in/ Mischbarkeit mit:	
Wasser	vollkommen mischbar,
VOC Wert	< 1 g/l

9.2 Sonstige Angaben: Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

mit Säuren, von Oxidationsmitteln, stark sauren oder alkalischen Substanzen fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Oxidationsmittel, starke Säure, Basen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Handelsname: CONCRETE PAINT 2K

Akute inhalative Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität Produkt: Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Biologische Abbaubarkeit Produkt: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotential:

Bioakkumulation Produkt: Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden:

Mobilität Produkt: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Bewertung: Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten, die bei Konzentrationen von 0,1% oder höher entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Sonstige ökologische Hinweise: Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts / der Verpackung gemäß EAK nach AVV:

08 01 11 (gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG) Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Entsorgung des Produktes:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich. Bei empfohlener Anwendung kann der Abfallschlüssel entsprechend dem Code des europäischen Abfallkatalog (EAK) Kategorie 17.09 – Sonstige Bau- und Abbruchabfälle – gewählt werden. Nicht ausgehärtete Produktreste unter der empfohlenen Abfallschlüsselnummer entsorgen.

Entsorgung der Verpackung:

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das ungebrauchte Produkt zu entsorgen. Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Handelsname: CONCRETE PAINT 2K

ADR	entfällt
IMDG, IATA	entfällt
<hr/>	
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR, IMDG, IATA	entfällt
<hr/>	
14.4 Verpackungsgruppe	
ADR, IMDG, IATA	entfällt
<hr/>	
14.5 Umweltgefahren	
Produkt	Nein
<hr/>	
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den - Verwender:	Nicht anwendbar
<hr/>	
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar
<hr/>	
Transport/weitere Angaben:	
UN „Model Regulation“:	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:	
Betriebsicherheitsverordnung:	entfällt
Wassergefährdungsklasse:	WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend
VOC Richtlinie 2010/75/EU	0 % EU Grenzwert für dieses Produkt (Produktkategorie A/j) : 140g/l Dieses Produkt enthält max. 140 g/l VOC
Weitere Hinweise:	Für weitere Informationen, siehe auch das technische Merkblatt zum Produkt. www.bgbau.de oder www.gisbau.de Epoxidharz-Systeme sicher handhaben (herausgegeben von PlasticsEurope) www.plasticseurope.org Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) 189-197
Sonstige Vorschriften:	Beschäftigungsbeschränkung nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkung nach den Jugendarbeitsschutzbestimmungen (EG 94/33/EG) beachten.
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) wurde nicht durchgeführt.	

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer als Volltext)

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Abkürzungen und Akronyme:

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures)
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord européen relatif transport des marchandises dangereuses par route)
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert AOX: Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (Adsorbable Organic halogen compounds)
ATEmix: Schätzwert der Akuttoxizität für ein Gemisch
AVV: Abfallverzeichnis-Verordnung BCF: Biokonzentrationsfaktor (Bio-Concentration Factor)
bzw.: Beziehungsweise
CAS: Chemical Abstract Service
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging)
CMR: Stoffe klassifiziert als Krebs erzeugend, Mutagen oder Reproduktionstoxisch (Carcinogenic, Mutagenic, toxic for Reproduction)
CSR: Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Report)
DNEL: Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No Effect Level)
DPD: Zubereitungsrichtlinie / Richtlinie 1999-45-EC (Dangerous Preparations Directive)
DSD: Stoffrichtlinie / Richtlinie 67-548-EC (Dangerous Substances Directive)
EAK: Europäischer Abfallkatalog
EC50: Wirksame Konzentration 50% (Effective Concentration 50%)
ECHA: Europäische Chemikalienagentur
EG: Europäische Gemeinschaft
EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Handelsname: CONCRETE PAINT 2K

EINECS: Europäisches Inventar der bekannten kommerziellen chemischen Stoffe / Altstoffinventar (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)
ELINCS: Europäische Liste angemeldeter chemischer Stoffe / Neustoffliste (European List of Notified Chemical Substances)
GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen (Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals)
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport (International Air Transport Association)
ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization)
IC50: Hemmstoffkonzentration 50% (Inhibition Concentration 50%)
IMDG Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport (International Maritime Dangerous Goods Code)
IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation (International Maritime Organization)
LC50: Letale (Tödliche) Konzentration 50%
LD50: Letale (Tödliche) Dosis 50%
LOAEL: Niedrigste Dosis mit beobachteter schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)
LOEL: Niedrigste Dosierung mit beobachtetem Effekt (Lowest observable effect level)
MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships)
n.a.: Nicht anwendbar
n.b.: Nicht bestimmt
n.r.: Nicht relevant
NLP: Stoffe die nicht länger als Polymere gelten (No Longer Polymers)
NOAEC: Konzentration bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist (No Observed Adverse Effect Concentration)
NOAEL: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden (No Observed Adverse Effect Level)
NOEC: Höchste Dosis ohne schädliche Wirkung (No Observed Effect Concentration)
NOEL: Dosis ohne Wirkung (No Observed Effect Level)
OEL: Arbeitsplatzgrenzwert (Occupational Exposure Limit)
PBT: Persistent, bioakkumulierbar, giftig (persistent, bioaccumulative, toxic)
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No Effect Concentration)
RCP: Berechnungsmethode für Arbeitsplatzgrenzwerte von Kohlenwasserstoffgemischen (Reciprocal calculation procedure)
REACH: Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals)
RID: Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn (Règlement International concernant le transport de marchandises dangereuses par chemin de fer)
STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition (Short-term Exposure Limit)
SVHC: Stoff sehr hoher Besorgnis (Substance of Very High Concern)
TLV - TWA: Arbeitsplatzgrenzwert (Threshold Limit Value - Time Weighted Average)
TRGS: Technische Regel für Gefahrstoffe
TRwS: Technische Regel wassergefährdender Stoffe
VbF: Verordnung brennbarer Flüssigkeiten
VOC: Flüchtige organische Kohlenwasserstoffe (Volatile Organic Compounds)
vPvB: Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar (very persistent, very bioaccumulative)
VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Sicherheitsdatenblatt soll Ihnen Hilfestellung bei der Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung des Produktes geben. Die Angaben beziehen sich auf dieses Produkt und können nicht auf andere Produkte übertragen werden.

Handelsname: CONCRETE PAINT 2K Härter

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung: CONCRETE PAINT 2K Härter

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Härter für CONCRETE PAINT 2K

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

EPODEX GmbH
Duisburger Straße. 36
47829 Krefeld

Kontaktinformationen Geschäfts- und Privatkundenbereich (B2C):

Tel.: +49 2841 36 741 96 (Mo.-Fr. 09-17 Uhr)
E-Mail: info@epodex.com
Ansprechpartner: Herr Yannick Schulz
Internetseite: www.epodex.com

Kontaktinformationen Großkundenbereich (B2B):

Tel.: +49 2841 65 69 456 (Mo.-Fr. 09-17 Uhr)
E-Mail: info@epodex-industries.com
Ansprechpartner: Herr Marko Baric
Internetseite: www.epodex-industries.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: +49 (0) 228 19240 Informationszentrale gegen Vergiftungen Bonn

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Skin Irrit. H315 Verursacht Hautreizungen.
Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Eye Irrit 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Aquatic Chronic 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS07



GHS09

Signalwort: Achtung

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

4,4'-Methylen Diphenyldiglycidylether
p-Tert-Butylphenyl-1-(2,3-Epoxy)Propylether

Gefahrenhinweise

H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizungen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P333+P313	Bei Hautreizungen oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten mit Wasser spülen. Eventuell Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen und weiter spülen.
P501	Inhalt des Behälters industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die bei Konzentrationen von 0,1 % oder höher entweder als PBT oder vPvB eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

Handelsname: CONCRETE PAINT 2K Härter

CAS: 1675-54-3 EG-Nummer: 216-823-5 Reg.nr.: 01-2119456619-26-xxxx	4,4'-Methylen Diphenyldiglycidylether Aquatic Chronic 2, H411; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317	50-75%
CAS: 3101-60-8 EG-Nummer: 221-453-2 Reg.nr.: 01-2119959496-20-xxxx	P-Tert-Butylphenyl-1-(2,3-Epoxy)Propylether Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 2, H411	25-50%

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen) Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Gründliche Körperreinigung vornehmen (Dusch- oder Vollbad) Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen und nur liegen transportieren. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten.

Nach Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen, warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand Künstliche Beatmung einleiten. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdüner verwenden. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt sofort mindestens 10 Minuten mit fließendem Wasser spülen oder geeignete Augenspüllösung verwenden. Anschließend Augenarzt aufsuchen. Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Unverletztes Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Den Mund sofort mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist.) und sofort Arzt hinzuziehen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizt die Augen und die Haut

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung vornehmen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum oder Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel:

Scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂) und Chlorwasserstoff (HCL) freigesetzt werden. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Stoffe nicht auszuschließen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutzanzug tragen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

Weitere Angaben:

Löschwasser nicht in die Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Brandrückstände, Erdreich und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Persönliche Schutzkleidung tragen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen

Handelsname: CONCRETE PAINT 2K Härter

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Für Rückhaltung: Kanalisation abdecken. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder, Säurebinder) aufnehmen. Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Für Reinigung: In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen: Es wird empfohlen alle Arbeitsverfahren so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist: Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole, Hautkontakt, Augenkontakt. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

Brandschutzmaßnahmen: Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offene Flammen.

Umweltschutzmaßnahmen: Schächte und Kanäle sind gegen das Eindringen des Produktes zu schützen. Rückhaltebehälter vorsehen, z.B. Bodenwanne ohne Abfluss.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene: Die Arbeitsbereiche sollten so gestaltet werden, dass ihre Reinigung jederzeit möglich ist. Böden, Wände und andere Oberflächen im Gefahrenbereich sind regelmäßig zu reinigen. Nach Gebrauch Verschlusskappe sofort wieder aufsetzen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor Wiederverwendung zu waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Im Originalbehälter lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern.

Lagerklasse (LGK) 12 Nicht brennbare Flüssigkeiten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.

Lagerklasse (TRGS 510): 10, Nicht brennbare Flüssigkeiten

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3 Spezifische Endanwendungen: Die Technischen Informationen des Herstellers sind zu beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter:

Arbeitsplatzgrenzwerte

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)

Grenzwert: nicht relevant

DNEL/DMEL – Werte		
CAS-Nr.: 1675-54-3 4,4'-Methylen Diphenyldiglycidylether		
Dermal	DNEL Kurzzeit Verbraucher (systemisch)	3,6 mg/kg
	DNEL Langzeit Verbraucher (systemisch)	3,6 mg/kg
Inhalativ	DNEL Kurzzeit Verbraucher (systemisch)	0,75 mg/m ³
	DNEL Langzeit Verbraucher (systemisch)	0,75 mg/m ³
<hr/>		
Dermal	DNEL Kurzzeit Arbeitnehmer (systemisch)	8,3 mg/kg
	DNEL Langzeit Arbeitnehmer (systemisch)	8,3 mg/kg
Inhalativ	DNEL Kurzzeit Arbeitnehmer (systemisch)	12,3 mg/m ³
	DNEL Langzeit Arbeitnehmer (systemisch)	12,3 mg/m ³
<hr/>		
DNEL/DMEL – Werte		
CAS-Nr.: 1675-54-3 4,4'-Methylen Diphenyldiglycidylether		
Dermal	DNEL Kurzzeit Verbraucher (lokal)	0,95 µg/cm ²

Handelsname: CONCRETE PAINT 2K Härter

Inhalativ	DNEL Langzeit Verbraucher (lokal)	0,95 µg/cm ²
	DNEL Kurzzeit Verbraucher (systemisch)	3,3 mg/kg bw/day
	DNEL Langzeit Verbraucher (systemisch)	3,3 mg/kg bw/day
Inhalativ	DNEL Kurzzeit Verbraucher (akut)	0,75 mg/m ³
	DNEL Langzeit Verbraucher (lokal)	11,7 mg/m ³
	DNEL Langzeit Verbraucher (systemisch)	11,7 mg/m ³
Dermal	DNEL Kurzzeit Arbeitnehmer (lokal)	1,6 µg/cm ²
	DNEL Langzeit Arbeitnehmer (lokal)	1,6 µg/cm ²
	DNEL Kurzzeit Arbeitnehmer (systematisch)	3,3 mg/kg bw/day
	DNEL Langzeit Arbeitnehmer (systematisch)	3,3 mg/kg bw/day
Inhalativ	DNEL Kurzzeit Arbeitnehmer (lokal)	19,6 mg/m ³
	DNEL Langzeit Arbeitnehmer (lokal)	19,6 mg/m ³
	DNEL Kurzzeit Arbeitnehmer (systematisch)	19,6 mg/m ³
	DNEL Langzeit Arbeitnehmer (systematisch)	19,6 mg/m ³

PNEC-Werte

CAS-Nr.: 1675-54-3 4,4'-Methylen Diphenyldiglycidylether

PNEC Gewässer / Süßwasser	0,006 mg/l
PNEC Gewässer / periodische Freisetzung	0,018 mg/l
PNEC Gewässer / Meerwasser	0,0006 mg/l
PNEC Sediment / Süßwasser	0,996 mg/kg
PNEC Sediment / Meerwasser	0,0996 mg/kg
PNEC Boden	0,196 mg/l
PNEC Kläranlage	10 mg/l

PNEC-Werte

CAS-Nr.: 3101-60-8 P-Tert-Butylphenyl-1-(2,3-Epoxy)Propylether

PNEC Gewässer / Süßwasser	0,0075 mg/l
PNEC Gewässer / periodische Freisetzung	0,075 mg/l
PNEC Gewässer / Meerwasser	0,00075 mg/l
PNEC Sediment / Süßwasser	33,54 mg/kg
PNEC Sediment / Meerwasser	3,354 mg/kg
PNEC Boden	11,4 mg/kg
PNEC Kläranlage	100 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Ventilation sorgen. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Waschgelegenheit / sauberes Wasser zur Reinigung der Haut und der Augen bereitstellen.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Persönliche Schutzausrüstung:

Augenschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz (DIN EN 166 beachten) Augenbrause bereitstellen und Standort auffällig kennzeichnen.

Atemschutz:

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung, unzureichender Belüftung, ungenügend Absaugung.

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:

Kombinationsfiltergerät (EN 14387), Filtertyp A

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss ein Isoliergerät benutzt werden! Nur Atemschutzgerät mit CE-Kennzeichnung inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Hautschutz

Handschutz:

Geeigneter Handschuhtyp: Stulpenhandschuhe

Handelsname: CONCRETE PAINT 2K Härter

Geeignetes Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk), PVC (Polyvinylchlorid), CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk) Butylkautschuk, PVA (Polyvinylalkohol), FKM (Fluorkautschuk)

Tragedauer bei gelegentlichem Kontakt (Spritzer): > 10 min

Tragedauer bei permanentem Kontakt: > 480 min

Bemerkung:

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen, dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. DIN-/EN- Normen: EN ISO 374

Körperschutz:

Geeignete Schutzkleidung

Schutzkleidung: DIN EN 14605

Schuhwerk: DIN EN ISO 20345

Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen. Nur passende, bequem sitzende und saubere Schutzkleidung verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Allgemeine Angaben:****Aussehen:**

Form:	flüssig
Farbe:	hellgelb
Geruch:	arttypisch
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt/Siedebereich:	> 200 °C
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt:	> 100 °C
Selbstentzündlichkeit:	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen:	
Untere:	Keine Daten verfügbar
Obere:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck bei 50 °C:	5 hPa
Dichte bei 25 °C:	ca. 1,1 – 1,15 g/cm ³
Relative Dichte:	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit in/ Mischbarkeit mit:	
Wasser	Keine Daten verfügbar
Viskosität bei 25 °C	650 – 950 mPas
VOC Wert	0 g/l
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
Entzündbare Feststoffe:	Keine Daten verfügbar
Entzündbare Gase:	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Flüssigkeiten:	Nicht brandfördernd
Explosive Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben: Praktisch unlöslich: Wasser**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität****10.1 Reaktivität:**

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Heftige Reaktion mit Amine und Säuren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Starke Oxidationsmittel, Starke Säuren und Amine.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Handelsname: CONCRETE PAINT 2K Härter

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

CAS-Nr.: 1675-54-3 4,4'-Methylen Diphenyldiglycidylether

Oral	LD50	15000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	23000 mg/kg (Kaninchen)

CAS-Nr.: 3101-60-8 P-Tert-Butylphenyl-1-(2,3-Epoxy)Propylether

Oral	LD50	10000 mg/kg bw/day(Ratte)
Dermal	LD50	>2000 mg/kg bw/day (Kaninchen)

Reizung Ätzwirkung:

Produkt: Reizt die Augen und die Haut

Primäre Reiz/Ätzwirkung auf die Haut

Produkt: Reizt die Haut

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt: Reizt die Augen

Sensibilisierung der Haut

Produkt: Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich.

Sensibilisierung beim Einatmen

Produkt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkung (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdenden Wirkung)

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspiration Gefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

CAS-Nr.: 1675-54-3 4,4'-Methylen Diphenyldiglycidylether

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität (LC50 (96h))	2 mg/l Onchorhynchus mykiss
Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität (EC50 (48h))	1,8 mg/l (Daphnia magna)
Chronische Daphnientoxizität (NOEC (21 Tage))	0,55 mg/l (Daphnia magna)
Akute (kurzfristige) Algentoxizität (EC50 (72h))	11 mg/l (Selenastrum capricornutum)
Toxizität für Mikroorganismen (EC50 (8h))	>42,6 mg/l

12.2 Biologische Abbaubarkeit:

Parameter:	Biologischer Abbau (CAS-Nr.: 1675-54-3; 4,4'-Methylen Diphenyldiglycidylether)
Wirkdosis:	12%
Expositionsdauer:	28 Tage
Bewertung:	Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)
Methode:	OECD 302B

12.3 Bioakkumulationspotential:

Parameter:	Biokonzentrationsfaktor (BCF) (CAS-Nr.: 1675-54-3; 4,4'-Methylen Diphenyldiglycidylether)
Wert:	100 - 3000
Parameter:	Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser) (CAS-Nr.: 1675-54-3; 4,4'-Methylen Diphenyldiglycidylether)
Wert:	3,242

12.4 Mobilität im Boden:

Handelsname: CONCRETE PAINT 2K Härter

Mobilität Produkt: Keine Daten verfügbar

Parameter:	Mobilität im Boden (CAS-Nr.: 1675-54-3; 4,4'-Methylen Diphenyldiglycidylether)
Wirkdosis:	500 – 2000 pOC

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich. Bei empfohlener Anwendung kann der Abfallschlüssel entsprechend dem Code des europäischen Abfallkatalog (EAK) Kategorie 17.09 – Sonstige Bau- und Abbruchabfälle – gewählt werden. Nicht ausgehärtete Produktreste unter der empfohlenen Abfallschlüsselnummer entsorgen.

Entsorgung der Verpackung:

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das ungebrauchte Produkt zu entsorgen. Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.

Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:

08 01 11 (gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG) Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA-DGR, RID

UN3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
(Epoxidharz - Epoxid Derivat)

IMDG

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
(Epoxy Resin – Epoxy Derivate)

IATA-DGR

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
(Epoxy Resin – Epoxy Derivate)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID

entfällt

Klasse:

9

Klassifizierungscode:

M6

Gefahr-Nr. (Kemlerzahl):

90

Tunnelbeschränkungscode:

-

Sondervorschriften:

LQ5 E1 ADR: - (SP 375 <= 5l/kg)

Gefahrgutzettel:

9 / N

IMDG

Klasse:

99

EmS-Nr.:

F-A / S-F

Sondervorschriften:

LQ5 E1 IMDG: - (SP 2.10.2.7 <= 5lkg)

Gefahrgutzettel:

9 / N

IATA-DGR, ICAO-TI

Klasse:

9

Sondervorschriften:

E1 IATA: - (SP A197 <=5l/kg)

Gefahrgutzettel:

9 / N

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Landtransport ADR / RID:

Ja

Seeschifftransport IMDG:

Ja

Handelsname: CONCRETE PAINT 2K Härter

Lufttransport IATA-DGR / ICAO-TI:	Ja
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den - Verwender:	Keine
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch: Betriebssicherheitsverordnung:	Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.
Wassergefährdungsklasse:	WGK 2 deutlich wassergefährdend (nach AwSV)
VOC Richtlinie 2010/75/EU	0 % EU Grenzwert für dieses Produkt (Produktkategorie A/j) : 140g/l Dieses Produkt enthält max. 140 g/l VOC
Weitere Hinweise:	Für weitere Informationen, siehe auch das technische Merkblatt zum Produkt.
Sonstige Vorschriften:	Beschäftigungsbeschränkung nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkung nach den Jugendarbeitsschutzbestimmungen (EG 94/33/EG) beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer als Volltext)

H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme:

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures)
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord européen relatif transport des marchandises dangereuses par route)
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
AOX: Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (Adsorbable Organic halogen compounds)
ATEmix: Schätzwert der Akuttoxizität für ein Gemisch
AVV: Abfallverzeichnis-Verordnung
AWVS: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BCF: Biokonzentrationsfaktor (Bio-Concentration Factor)
bzw.: Beziehungsweise
CAS: Chemical Abstract Service
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging)
CMR: Stoffe klassifiziert als Krebs erzeugend, Mutagen oder Reproduktionstoxisch (Carcinogenic, Mutagenic, toxic for Reproduction)
CSR: Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Report)
DNEL: Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No Effect Level)
DPD: Zubereitungsrichtlinie / Richtlinie 1999-45-EC (Dangerous Preparations Directive)
DSD: Stoffrichtlinie / Richtlinie 67-548-EC (Dangerous Substances Directive)
EAK: Europäischer Abfallkatalog
EC50: Wirksame Konzentration 50% (Effective Concentration 50%)
ECHA: Europäische Chemikalienagentur
EG: Europäische Gemeinschaft
EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EINECS: Europäisches Inventar der bekannten kommerziellen chemischen Stoffe / Altstoffinventar (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)
ELINCS: Europäische Liste angemeldeter chemischer Stoffe / Neustoffliste (European List of Notified Chemical Substances)
GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen (Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals)
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport (International Air Transport Association)
ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization)
IC50: Hemmstoffkonzentration 50% (Inhibition Concentration 50%)
IMDG Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport (International Maritime Dangerous Goods Code)
IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation (International Maritime Organization)

Handelsname: CONCRETE PAINT 2K Härter

LC50: Letale (Tödliche) Konzentration 50%

LD50: Letale (Tödliche) Dosis 50%

LOAEL: Niedrigste Dosis mit beobachteter schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)

LOEL: Niedrigste Dosierung mit beobachtetem Effekt (Lowest observable effect level)

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships)

n.a.: Nicht anwendbar

n.b.: Nicht bestimmt

n.r.: Nicht relevant

NLP: Stoffe die nicht länger als Polymere gelten (No Longer Polymers)

NOAEC: Konzentration bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist (No Observed Adverse Effect Concentration)

NOAEL: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden (No Observed Adverse Effect Level)

NOEC: Höchste Dosis ohne schädliche Wirkung (No Observed Effect Concentration)

NOEL: Dosis ohne Wirkung (No Observed Effect Level)

OEL: Arbeitsplatzgrenzwert (Occupational Exposure Limit)

PBT: Persistent, bioakkumulierbar, giftig (persistent, bioaccumulative, toxic)

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No Effect Concentration)

RCP: Berechnungsmethode für Arbeitsplatzgrenzwerte von Kohlenwasserstoffgemischen (Reciprocal calculation procedure)

REACH: Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals)

RID: Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn (Règlement International concernant le transport de marchandises dangereuses par chemin de fer)

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition (Short-term Exposure Limit)

SVHC: Stoff sehr hoher Besorgnis (Substance of Very High Concern)

TLV - TWA: Arbeitsplatzgrenzwert (Threshold Limit Value - Time Weighted Average)

TRGS: Technische Regel für Gefahrstoffe

TRwS: Technische Regel wassergefährdender Stoffe

VbF: Verordnung brennbarer Flüssigkeiten

VOC: Flüchtige organische Kohlenwasserstoffe (Volatile Organic Compounds)

vPvB: Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar (very persistent, very bioaccumulative)

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Sicherheitsdatenblatt soll Ihnen Hilfestellung bei der Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung des Produktes geben. Die Angaben beziehen sich auf dieses Produkt und können nicht auf andere Produkte übertragen werden.